

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

- per E-Mail -

Ihr/e Ansprechpartner/-in

poststelle@smwa.sachsen.de

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
47-8402/2/18-

Ihr Zeichen

AG IG I 2 – IG I 2 – 50121/5

Ihre Nachricht vom

25.06.2020

Dresden,
15.07.2020

Referentenentwurf zur Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV)

hier: Länderanhörung durch das BMU

E-Mail des BMU vom 25.06.2020 an die Umweltressorts der Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesumweltministerium hat mit o.g. E-Mail den Referentenentwurf zur Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) nebst Begründung im Rahmen der Länderanhörung den jeweiligen Umweltressorts übersandt.

Die Emissionsanforderungen des vorgelegten Verordnungsentwurfs insbesondere im Hinblick auf Quecksilber, Stick- und Schwefeloxide sind sehr anspruchsvoll, berücksichtigen aber größtenteils die vom Freistaat Sachsen vorgetragene Forderungen und sollte daher grundsätzlich unterstützt werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nimmt dazu wie folgt Stellung:

Artikel 1 - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)

§ 5 Absatz 6 sollte wie folgt geändert werden:

„(6) Großfeuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren 1500 Betriebsstunden oder mehr jährlich in Betrieb sind, sind **beim ausschließlichen Einsatz** von festen Brennstoffen, flüssigen Brennstoffen und bei Einsatz von Biobrennstoffen so zu errichten und zu betreiben, dass sie ab dem 1. Januar 2025 einen Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 85 mg/m³ im Jahresmittel nicht überschreiten. **Davon ausgenommen ist der Einsatz von Kohle.**“



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr

Wilhelm-Buck-Straße 2
Germany 01097 Dresden

Außenstelle:

Ammonstraße 10
Germany 01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Begründung: Die Mitverbrennung von Biobrennstoffen in Kohlekraftwerken sollte nicht dadurch verhindert werden, dass der NOx-Grenzwert durch diese Mischverfeuerung auf 85 mg/Nm³ verschärft und dadurch verunmöglicht wird.

§ 19 Absatz 2 sollte Satz 2 gestrichen werden:

„(2) Jahresmittelwerte hat der Betreiber auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen. **Jahresmittelwerte nach Satz 1 sind auch dann zu berechnen, wenn die Anlage keiner auf das Jahr bezogenen Emissionsbegrenzung unterliegt.**“

Begründung: Mit der neuen Vorgabe in § 19 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wären Jahresmittelwerte zu ermitteln, die nach der 13. BImSchV für die Überwachung von Luftschadstoffen keine Relevanz haben. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung ist die Vorgabe zu streichen.

§ 36 Absatz 3 sollte wie folgt geändert werden:

„(3) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen **oder selektiven nichtkatalytischen** Reduktion einsetzen, und die nachfolgend mit Einrichtungen zur nassen Entschwefelung ausgestattet sind, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Ammoniak nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich Einzelmessungen gemäß § 20 Absatz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 und § 20 Absatz 4 durchführen zu lassen.“

Begründung:

Die Ammoniak-Abscheidung erfolgt durch die nasse Entschwefelungseinrichtung unabhängig von der Art der Reduktionsverfahren (SCR oder SNCR). Daher sollte die abweichende Regelung in § 36 (3) auch die Anwendung der selektiven nichtkatalytischen Reduktion umfassen. Im Prozess nicht umgesetztes Ammoniak wird nahezu vollständig in der nassen Entschwefelung abgeschieden.

Der dargestellte Änderungs- und Ergänzungsbedarf erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da dem SMWA noch keine diesbezüglichen Aussagen der betroffenen Wirtschaft vorliegen.

Nach unserer Information sieht das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft von der Überreichung einer eigenen Stellungnahme ab.